

URHEBER- UND VERWERTUNGSRECHTE



Persönlichkeits-, Verwertungs- und Nutzungsrechte in Print- und Open Access-Publikationen

Urheberrecht

Das Urheberrecht berücksichtigt die Interessen des Urhebers in doppelter Sicht: In seiner persönlichen Beziehung zum Werk und in der wirtschaftlichen Absicherung.

Persönlichkeitsrechte

Schutz der persönlichen Belange

- Art der Erstveröffentlichung
- Anerkennung der Urheberschaft
- Wahrung der Werkintegrität
- Rückrufrechte

Verwertungsrechte

Schutz der wirtschaftlichen Belange

- Öffentliche Zugänglichmachung
- Öffentliche Weitergabe
- Vervielfältigung
- Bearbeitung
- Verbreitung

Nutzungsrechte

Der Urheber/Rechteinhaber hat die Möglichkeit, auf Vertragsbasis einem Dritten Nutzungsbefugnisse einzuräumen. Der Urheber überträgt keine Verwertungsrechte (wie häufig und fälschlich angenommen wird), sondern Nutzungsrechte.

Einfaches Nutzungsrecht

Rechteinhaber kann das Werk nutzen
Urheber kann wiederkehrend Nutzungsrechte übertragen
Nutzung durch andere nicht ausgeschlossen

Ausschließliches Nutzungsrecht

Rechteinhaber kann das Werk exklusiv nutzen
Urheber wird von der Verwertung ausgeschlossen (jedoch nicht von der Vergütung/Verwertungsbeteiligung)
Weitere Nutzung nur nach Genehmigung durch Rechteinhaber

Nutzungsrechte in klassischen Printpublikationen und OA-Publikationen

Print

Monographien, Dissertationen, Sammelwerke, Kongress- und Tagungsbände



Übertragung von exklusiven, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechten an dem Werk an den Verlag. Alle Rechte sind vorbehalten

Exklusive Nutzungsrechte werden für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten sowohl für Print- als auch alle E-Book-Formen eingeräumt

Der Rechteinhaber kann exklusiv sowohl über die Verwertung und Nutzung des Gesamtwerks oder in Teilen verfügen – diese Rechte kann er auch an Dritte übertragen

Der Rechteinhaber ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss anderer Personen zu nutzen. Der Urheber ist nicht mehr berechtigt, Nutzungsrechte zu vergeben

Der Urheber ist verpflichtet, jegliche Verwertungs- und Nutzungsabsichten mit dem Rechteinhaber im Vorfeld abzusprechen

Übt der Rechteinhaber einzelne Rechte nicht aus, kann der Urheber nach Ablauf von 5 Jahren seine Rechte zurückrufen

Open Access (bei CC-BY und -SA)



Entscheidet sich der Urheber für eine freie Creative-Commons-Lizenz, erhalten der Verlag und der Urheber einfache Nutzungsrechte. Manche Rechte sind vorbehalten

Einfache Nutzungsrechte für E- und Printbuch; exklusiver Rechtsanspruch ist dabei lizenzabhängig. Widersprüchlichkeit der Verlagsverträge: Vorbehalt exklusiver Rechte für Print

Verlage setzen eigene Lizenzstandards, lassen jedoch die Wahl. Die erlaubte Nutzung geht aus verhandelten Vertragskonditionen hervor, kann u.a. durch externe Förderer vorgegeben sein

Die Inhaber einfacher Nutzungsrechte können andere Personen von der Nutzung nicht ausschließen. Sie besitzen keine Exklusivrechte und somit keine Abwehrrechte

Jeder kann das Werk, gemäß den erlaubten Nutzungsarten der gewählten CC-Lizenz, nutzen, ohne den Urheber/Rechteinhaber um Einverständnis zu bitten

Wird kein CC-Lizenzmodell vereinbart, erfolgt die Publikation entsprechend den gängigen Verlagsverträgen – der Titel darf nur gelesen und heruntergeladen werden

